

# **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 11 /2002 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA**

## **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Flöha (Gehölzschutzsatzung) vom 29.10.2002**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S.106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) hat der Stadtrat von Flöha in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Stadtgebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten und
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Flöha werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst die Gemarkungen Flöha, Plaue und Gückelsberg.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, jeweils gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
  2. Bäume mit einem Stammumfang von 25 cm und mehr, jeweils gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt,
  3. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge.
  4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 2 Metern Höhe,

5. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) ab 5 Metern und im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 3 Metern Länge (auf den direkten gesetzlichen Schutz von Gebüsch an trockenwarmer Standorte einschließlich Ihrer Staudensäume als besonders geschützter Biotop nach § 26 SächsNatSchG wird ausdrücklich verwiesen),
  6. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe (mit Ausnahme denkmalgeschützter Anlagen gem. § 2 Abs.5c SächsDSchG),
  7. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger Rechtsvorschriften (z. B. Abrundungssatzung) gepflanzt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.  
Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
  2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
  3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum,
  4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
  2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes;
  3. Gehölze an öffentlichen Straßen und Betriebsanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern.
  4. Gehölze an Gewässern, wenn deren Freihaltung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erforderlich ist,
  5. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich;
  6. Gehölze in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes;
  7. Gehölze in denkmalgeschützten Anlagen und der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß § 2 Abs. 5 c Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG).  
Das hierzu notwendige Erlaubnisverfahren regelt § 12 SächsDSchG und bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### § 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.  
Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.  
Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 dieser Satzung geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen Wasser undurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. näher als in den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereichen der nach § 2 geschützten Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen und
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
  7. Rückschnitte von Ästen nach § 2 geschützter Gehölze vorzunehmen, wenn sie an der potentiellen Schnittstelle einem Umfang von 30 cm und mehr besitzen.

#### **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur:
  1. Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),
  2. Verlegung, Änderung oder Erweiterung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und
  3. Anlage, Änderung oder Erweiterung von Verkehrsflächen, einschließlich von Flächen für den ruhenden Verkehr

im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.

4. Wenn von den nach § 2 geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Die Stadt kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. Die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen entsprechend der einschlägigen DIN- oder anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen, insbesondere das Aufbringen von Streusalz auf öffentlichen Verkehrsflächen durch den städtischen Winterdienst sowie bei Havarien an Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig sind. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sollen der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

## **§ 7 Befreiungen**

(1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist (eine besondere Härte liegt u.a. dann vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass in Wohnräumen ganztägig künstliches Licht benutzt werden müsste) oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

## § 8

### **Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung**

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen fest. Der Anlage zu dieser Satzung ist auch eine Übersicht über Gehölze einheimischer Pflanzenarten für die Durchführung der Ersatzpflanzung zu entnehmen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Stadt anordnen.  
Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.  
Bei Platzmangel auf dem betroffenen Grundstück kann für den Ersatz die Pflanzung von weniger Gehölzen aber mit einer höheren Baumschulqualität verlangt werden.
- (4) Die ausgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadt mit Angabe des Pflanzortes, spätestens zum Ende der Frühjahrs-Pflanzperiode (30. April) anzuzeigen.
- (5) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist.  
Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (6) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (7) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen.  
Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.  
Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.
- (8) Ersatzpflanzungen dürfen nicht auf Trassen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder in den Sicherheitsbereichen dieser Trassen sowie von Verkehrsanlagen entsprechend der geltenden DIN- oder anderer Rechtsvorschriften vorgenommen oder angeordnet werden.

## **§ 9**

### **Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 3 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (SächsBO- DurchführVO) vom 15. September 1999, (SächsGVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 50) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Absatz 2 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist.

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr.1 entscheidet die Stadt unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens.

Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Stadt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus.

Im übrigen entscheidet die Stadt über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

## **§ 10**

### **Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich missbräuchlich behandelt, wodurch die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,

2. Handlungen entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als in dem nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich vornimmt,
  3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.3 im geschützten Wurzelbereich nach § 2 Absatz 3 oder oberirdischen Bereich feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.4 Werbematerial an nach § 2 geschützten Gehölzen auf schädigende Weise anbringt,
  5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune oder Halterungen für Weidezäune befestigt,
  6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 die Rinde an nach § 2 geschützten Gehölzen abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt und
  7. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.7 Äste an nach § 2 geschützten Bäumen beschneidet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:
1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 5 Absatz 1 Nr.1),
  2. Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt, ändert oder erweitert (§ 5 Absatz 1 Nr.2),
  3. Verkehrsflächen, einschließlich Flächen für den ruhenden Verkehr anlegt, ändert oder erweitert (§ 5 Absatz 1 Nr. 3) und
  4. Gehölze nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 zerstört oder beseitigt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  3. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder die durchgeführte Ersatzpflanzung nicht anzeigt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 mit einem Bußgeld von mindestens 25 EUR, aber höchstens bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Flöha vom 06. Juni 1991 außer Kraft.

Schlosser  
Oberbürgermeister

Flöha, 08. Oktober 2002

### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schlosser  
Oberbürgermeister

Flöha, 08. Oktober 2002



# Anlage zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Flöha vom 29. Oktober 2002

## Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

### 1. Bäume

Tabelle 1

Stammumfang des zu entfernenden Baumes	Anzahl und Klasse der Ersatzpflanzung je entfernten Baum
ab 30 bis 50 cm	bis zu 5 Stück der Pflanzklasse A
> 50 bis 90 cm	bis zu 5 Stück der Pflanzklasse B
> 90 bis 150 cm	bis zu 5 Stück der Pflanzklasse C
> 150 bis 220 cm	bis zu 5 Stück der Pflanzklasse D
> 220 cm	bis zu 5 Stück der Pflanzklasse E

Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung, die einen Stammumfang des zu entfernenden Baumes von > 150 bis > 220 cm betreffen, entscheidet über Umfang und Qualität der Ersatzpflanzung der Technische Ausschuss der Stadt Flöha.

Tabelle 2

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Heister bis 3 m Höhe
B	Hochstamm, Stammumfang 8 – 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14 – 20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20 – 30 cm
E	Solitär, Stammumfang 30 – 50 cm

Der maßgebliche Stammumfang wird ebenfalls in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus gemessen.

### 2. Sträucher und Hecken

Sträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

#### **Zur Beachtung:**

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Werte sind nur Richtwerte. Bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen für ein beseitigtes bzw. zerstörtes geschütztes Gehölz ist im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Das Erscheinungsbild / die Vitalität
  - a) handelt es sich um ein besonders prächtig entwickeltes Gehölz?
  - b) ist unter Berücksichtigung des durchschnittlich zu erwartenden Lebensalters des betreffenden Gehölzes weiterer Zuwachs zu erwarten?
  - c) weist das Gehölz Merkmale auf, die es bereits als abgängig erkennen lassen?
2. Der ökologische Wert oder ggf. die lokale oder regionale Seltenheit.

## Liste einheimischer Gehölzarten

- geordnet nach Wuchshöhe -

### Bis 5 m Höhe

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	salzempfindlich
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	salzempfindlich
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Vogelschutzgehölz
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	giftig (nicht für Spielplätze)
Gemeiner Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	giftig (nicht für Spielplätze)
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Vogelschutzgehölz
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>	hitze- und trockenheitsempfindlich
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	salzverträglich, Vogelschutzgehölz
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	für Böschungen, Vogelschutzgehölz
Wilde Stachelbeere	<i>Ribes uva- crispa</i>	für Nordhänge
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>	Gewässer- und Auwaldränder
Lederblättrige Rose	<i>Rosa caesia</i>	auf Kalkböden
Hunds- Rose	<i>Rosa canina</i>	salzempfindlich, für Böschungen
Hecken- Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	für Hecken
Graugrüne Rose	<i>Rosa dumalis</i>	für Waldränder, Hecken
Filz- Rose	<i>Rosa tomentosa</i>	für Wald- und Wegränder
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	salzempfindlich, Vogelnistgehölz, für Hecken
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	für Böschungen
Ohr- Weide	<i>Salix aurita</i>	zur Uferbefestigung
Grau- Weide	<i>Salix cinerea</i>	zur Uferbefestigung, für Flussauen
Purpur- Weide	<i>Salix purpurea</i>	zur Uferbefestigung
Kriech- Weide	<i>Salix repens</i>	max. 1 m hoch
Mandelweide	<i>Salix triandra</i>	zur Uferbefestigung
Korb- Weide	<i>Salix viminalis</i>	zur Uferbefestigung, Windschutzpflanzung
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>	für Waldlichtungen und – ränder, zur Hangsicherung
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Ufer- und Waldrandgehölz

### 5 bis 10 m Höhe

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	für Waldränder, Hecken, Bachufer
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	giftig (nicht für Spielplätze), Rohbodenbesiedler
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	giftig (nicht für Spielplätze), für Gewässerränder, Feuchtgebüsche
Wild- Apfel	<i>Malus sylvestris</i>	für Streuobstwiesen, Hecken, Auwälder
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	für Flussauen, Gewässerränder, Gehölzsäume
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>	Einzelplantagen in Hecken, Feldgehölzen
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	giftig (nicht für Spielplätze), für steinige, kalkhaltige Böden
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Ödland, Waldrand und -lichtung
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	für Hecken, Waldränder, Gärten

### 10 bis 20 m Höhe

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	für Feldgehölze, Wald-ränder, Straßenbegleit-grün, Hecken
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	für staunasse Moor- und Lehm Böden
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	für Hartholzauwälder, Unterwuchs in Eichen-wäldern, Schnitthecken
Vogel- Kirsche	<i>Prunus avium</i>	für Feldgehölze, Wald-ränder, Vogelschutzgehölz
Bruch- Weide	<i>Salix fragilis</i>	häufigste Ufer- Weidenart,
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	für Flurgehölze, Waldsäume, Alleen

### Über 20 m Höhe

Deutscher Name	Botanischer Name	Bemerkung
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Schlucht- und Auwälder, Alleen
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	nässe- und

		streusalzempfindlich
Gemeine Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Park- und Einzelbaum, landschaftsprägend, Bodenbefestiger, streusalzempfindlich
Schwarz- Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	zur Ufersicherung und Rekultivierung
Hänge- Birke	<i>Betula pendula</i>	Rohbodenpionier
Rot- Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Wald- und Parkbaum
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Schlucht- und Auenwälder, Alleebaum
Schwarz- Pappel	<i>Populus nigra</i>	Pioniergehölz an Gewässern, in Auwäldern, Alleebaum
Zitter- Pappel	<i>Populus tremula</i>	Pioniergehölz in Waldrändern
Trauben- Eiche	<i>Quercus petraea</i>	für Alleen
Stiel- Eiche	<i>Quercus robur</i>	in Hartholzauen, landschafts- prägender Einzelbaum, sturmfest
Silber- Weide	<i>Salix alba</i>	in Flusstälern, an Gewässerufeln
Winter- Linde	<i>Tilia cordata</i>	schnittverträglich
Sommer- Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	landschaftsprägend
Berg- Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	in Bachtälern, Uferbefestiger
Flatter- Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	in Flusstälern, Alleen, weniger durch Ulmensterben gefährdet
Feld- Ulme	<i>Ulmus minor</i>	Uferbefestiger, Heckengehölz, schnittfest

Diese Liste wurde auf der Grundlage einer Liste über einheimische Gehölzarten des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz erstellt.  
Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.